

SSGR PLATZORDUNG

Die Platzordnung regelt die Nutzung von Vereinsgelände, Liegeplätze und Vereinshütte der Segel und Surfgemeinschaft Rottachsee e.V.(SSGR). Sie ist für jedes Mitglied und alle Besucher verbindlich. Den Anweisungen der Vorstandschaft und des Platzwartes ist Folge zu leisten.

Grobe, mutwillige, wiederholte oder vereinschädigende Verstöße gegen die Platzordnung können zum Ausschluss von der Nutzung der Vereinseinrichtungen oder aus dem Verein führen.

Vereinsgelände

1. Das Betreten und Benutzen von Vereinsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Vereinsmitglieder und deren Angehörigen (Ehe-/Partner und Kinder) haben jederzeit freien Zugang zu den Anlagen und Einrichtungen des SSGR, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
Insbesondere betrifft dies Einschränkungen im Rahmen von Regatten, Gemeinschaftsarbeiten, Instandsetzungsmaßnahmen oder sonstigen Arbeiten auf dem Gelände und an oder in den Anlagen, die eine Nutzung vorübergehend nicht erlauben.
3. Das Vereinsgelände dient der Ausübung des Segelsports, vereinsinterner Geselligkeiten und der Förderung des Jugendsegelns. Es ist die Aufgabe jedes Mitglieds, sämtliche Anlagen pfleglich zu behandeln. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
4. In Ausnahmefällen können Gäste mitgebracht werden. Gäste haben nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern Zutritt. Die Belange der Vereinsmitglieder dürfen dadurch nicht gestört werden.
5. Teilnehmer an der vom Verein angebotenen Ausbildung, die keine ordentliche Mitgliedschaft begründen wollen, gelten im Rahmen der Ausbildung als Mitglieder.
6. Das Baden darf den Segelbetrieb nicht stören. Eltern haben ihre Kinder zu beaufsichtigen und entsprechend anzuleiten.
7. Das Betreten und Benutzen von Steg und Slipanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Segelbootbetrieb hat grundsätzlich Vorrang. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.
8. Hunde sind auf dem Vereinsgelände an der Leine zu halten und im Badebereich nicht ins Wasser zu lassen. Hinterlassenschaften von Hunden werden vom Halter entsorgt. Hunde dürfen nicht in die Vereinshütte.
9. Das Einfahren auf das Vereinsgelände mit dem Pkw ist nur zum Einbringen und Abholen von Booten gestattet. Die Schranken zum Vereinsgelände sind sofort nach der Ein /- Ausfahrt wieder zu schließen.
10. Zelten und Abstellen von Wohnmobilen oder Wohnwagen ist – von ausdrücklichen Genehmigungen z.B. bei Regatten abgesehen – verboten.
11. Segelboote dürfen links und rechts des Stegs bis zu den Slipanlagen nicht längere Zeit festgemacht werden. Bei viel Segelbetrieb muss das Boot auf dem Slipwagen auf der Wiese abgestellt werden.
12. Die Benutzung der elektrischen Winde erfolgt auf eigene Gefahr. Die Winde darf nur von volljährigen Mitgliedern bedient werden. Der Benutzer muss dafür sorgen, dass während des Slippens der Bereich der Winde und des Schleppseiles aus Sicherheitsgründen verlassen wird.

SSGR PLATZORDUNG

Liegeplätze

13. Mit den Mitgliedern werden entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen.
14. Alle Liegeplätze für Boote werden jährlich neu zugeteilt. Ein Recht auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes gibt es nicht. Die Bekanntgabe der Zuweisung erfolgt durch Aushang auf dem Vereinsgelände. Eigene Änderungen an der Zuteilung sind untersagt.
15. Das Recht zur Nutzung eines Liegeplatzes ist persönlich und somit nicht übertragbar.
16. Sämtliche Boote, ob an Land oder während des Gebrauchs zu Wasser, liegen auf eigene Gefahr. Der SSGR haftet weder für Diebstahl noch für Beschädigungen an den Booten.
17. Sämtliche Boote die auf dem SSGR-Gelände lagern oder genutzt werden, müssen haftpflichtversichert sein. Auf Verlangen ist ein Nachweis vorzulegen.
18. Vom 01.11. jedes Jahres bis 31.03. des Folgejahres dürfen auf dem Vereinsgelände keine Boote lagern. Dies gilt nicht für Vereinsboote.
19. Liegeplätze sind vom Liegeplatzinhaber regelmäßig zu mähen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, kann der Platz durch den Vorstand auf Kosten des Liegeplatzinhabers gemäht werden lassen.
20. Die Boote auf dem Liegeplatz müssen auf einem Slipwagen oder Trailer abgestellt sein. Trailer müssen so abgestellt werden, dass die Kupplung in Richtung Holzbalken zeigt.
21. Bei abgestellten Booten muss der Mast gestellt sein (wg. Verletzungsgefahr).
22. Die Trailer können während der Saison gegen Gebühr auf der angrenzenden Wiese am Waldrand abgestellt werden. Die Trailer müssen mit dem Namen des Eigners versehen werden. Die Benutzung muss in der entsprechenden Liste im Ordner in der Segelhütte mit Name und Kennzeichen eingetragen werden.

Vereinshütte

23. Die Vereinshütte sowie der Dusch- und Umkleideraum ist pfleglich zu behandeln und nach (zweckgebundenem!) Gebrauch stets in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Persönliches Eigentum ist mitzunehmen.
24. Alle von der SSGR zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Gläser, Herd, Kaffeemaschine etc.) sind nach Gebrauch zu säubern und aufzuräumen.
25. Getränke im Kühlschrank werden nicht bar verkauft, sondern nur durch Eintragung in das eigene Getränkeblatt im Ordner in der Segelhütte. Spätestens am Ende der Saison werden die dort aufgelisteten Kosten ohne Voranmeldung per SEPA eingezogen.
26. In der Hütte hängt ein Dienstplan, der anfallende Arbeiten in der Hütte und auf dem Gelände beschreibt. Diese sollen eigenständig durch die Mitglieder erledigt werden. Die Zeiten können im Ordner eingetragen werden und werden auf die zu erbringenden Arbeitsdiensten angerechnet.
27. Eigener Müll muss unbedingt mit nach Hause genommen werden.
28. Lebensmittel im Kühlschrank sind mit Namen zu versehen. Abends sind sie bevorzugt zu entfernen und mit nach Hause zu nehmen.
29. Türen der Vereinshütte dürfen nur bei Anwesenheit von Vereinsmitgliedern offen sein. Im Zweifelsfall die Türen schließen (also keine Schlüssel in der Hütte lassen). Der Letzte schaltet abends alle Geräte (Kaffeemaschine etc.) und das Licht aus.

SSGR PLATZORDUNG

30. Das Übernachten in der Vereinshütte ist verboten.
31. Jedes Mitglied kann einen Schlüsselchip zum Öffnen der Hüttentüre gegen ein Pfand beim Vorstand erhalten. Chips dürfen nicht beschriftet werden, ein Verlust muss umgehend beim Vorstand gemeldet werden.
32. Schäden irgendwelcher Art auf dem Gelände oder an und in der Hütte sind umgehend dem Vorstand zu melden (telefonisch oder per eMail).

Vereinsboote, -geräte und -werkzeug

33. Das Benutzen von vereinseigenen Booten durch Mitglieder erfolgt auf eigene Gefahr. Boote können nicht reserviert werden, sondern nur je nach Verfügbarkeit benutzt werden. Ausbildungsbetrieb hat dabei Vorrang.
34. Die Benutzung der Vereinsboote ist kostenpflichtig. Im Ordner in der Segelhütte ist auf dem eigenen Getränkeblatt ein entsprechender Vermerk zu machen. Nach der sechsten Benutzung ist die weitere Benutzung kostenlos.
35. Vor jeder Fahrt ist ein Eintrag in die entsprechende Liste im Order in der Segelhütte zu machen mit: Name des Benutzers, Zustand des Boots und Abfahrtszeit. Damit besteht auch Versicherungsschutz aus der Sportversicherung gegenüber Ansprüchen von Dritten.
36. Nach dem Segeln sind die Boote zu reinigen und ordnungsgemäß aufzuräumen. Aufgetretene oder erkannte Mängel und Schäden am Boot oder Material müssen umgehend der Vorstandschaft gemeldet und ebenfalls in die Liste eingetragen werden.
37. Das Motorboot (RibStar) kann nicht ausgeliehen werden. Es darf nur durch namentlich bestimmten Personen im Rahmen der Ausbildung und als Begleitboot bei Regatten und beim Jugendtraining verwendet werden. Bei Benutzung muss unbedingt das Fahrtenbuch ausgefüllt werden.
38. Das Benutzen von Gerät (Spaten, Rechen usw.) und Werkzeug, das der Verein für die Nutzung durch seine Mitglieder zur Verfügung stellt, erfolgt in eigener Verantwortung des Mitglieds. Das Werkzeug im Bierlager oder in der Opti-Hütte sowie der Kompressor und das Zubehör müssen nach Gebrauch wieder aufgeräumt werden.

Bei Verstößen gegen diese Regeln dürfen diejenigen gerne durch die Mitglieder darauf angesprochen werden, bei wiederholten Verstößen bitte dem Vorstand melden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Verein, sein Vorstand und seine Erfüllungsgehilfen haften gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte oder im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vorstandes und seiner Erfüllungsgehilfen bzw. durch Unfälle oder Diebstähle entstehen. Jedem Mitglied wird deshalb der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 500.000 empfohlen sowie einer Versicherung seines Bootes und seines Trailers gegen Schäden beim Slippen, bei der Windenbenutzung, beim Transport und Aufriggen sowie gegen Schäden beim Benutzen des Stegs und des Geländes sowie durch Diebstahl, Sturm und Feuer.

Der Vorstand, 05.03.2021